



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Frau Stadtvertreterin
Edda Rakette
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2015-07-20 Frau Gabriel

Ihre Nachfrage vom 13.07.2015 zu den Schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin in der Sitzung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 13.07.2015 – Inanspruchnahme von Hortplätzen in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Frau Rakette,

Ihre obige Nachfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Frage:

Wann liegt nach Auslegung der Stadtverwaltung eine soziale Benachteiligung im Sinne des § 5 Abs. 2 KiföG M-V vor?

Antwort:

Die Regelung des § 5 Abs. 2 KiföG M-V selbst enthält keine nähere Definition des Begriffes „soziale Benachteiligung“.

Jedoch kann zur Begriffsbestimmung die Definition aus § 3 Abs. 1 Satz 2 KiföG M-V herangezogen werden. Danach gehören zu den sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII. Darüber hinaus werden hiervon die Fallgestaltungen umfasst, bei denen entsprechende Empfehlungen des Sozialpädagogischen Dienstes zur Hortbetreuung ausgesprochen werden oder bei denen die Lebenssachverhalte eine Einzelfallentscheidung notwendig werden lassen.

2. Frage:

Kann es passieren, dass Kinder von Erwerbssuchenden, die eine Schule in der Schweriner Altstadt besuchen, im Falle eines kurzfristigen Hortplatzbedarfes zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses der Eltern eine Hortbetreuung in der Peripherie der Stadt (also Dreesch oder Lankow) in Kauf nehmen müssen, weil in der Innenstadt keine Hortplätze mehr frei sind?



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Antwort:

Bei der Hortbetreuung sieht das KiföG M-V – im Gegensatz zur Förderung in Krippe ab einem Jahr und im Kindergarten bis zum Schuleintritt – keinen rechtlichen Anspruch auf eine Förderung im Hort vor. Es soll nach § 5 Abs. 2 KiföG M-V ein bedarfsgerechtes Hortangebot gewährleistet werden. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Im Lichte dieser Regelungen ist § 4 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin dahingehend gefasst, dass ein Hortplatz für bereitgestellt wird, wenn die Bereitstellung das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.

Mit Umsetzung dieser satzungsrechtlichen Regelung kann auch kurzfristig bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Hortplatz bedarfsgerecht bereitgestellt werden.

3. Frage:

Gemäß dem KiföG soll die Hortförderung ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Warum wird § 5 Abs. 2 des KiföG durch die Kita-Satzung der Stadt Schwerin so eingeschränkt, dass Kinder von Erwerbssuchenden nur unter ganz engen und nicht klar definierten Voraussetzungen an der Hortförderung teilnehmen können? Warum werden die Möglichkeiten, die das KiföG bietet, in Schwerin nicht weitestgehend ausgeschöpft?

Antwort:

Nach hiesiger Auffassung definiert die in Bezug genommene Satzungsregelung die Gesetzesformulierung des bedarfsgerechten Vorhaltens dahingehend, dass ein Bedarf an Hortbetreuung dann gegeben ist, wenn die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis beseitigt. Sowohl die gesetzlichen Regelungen (§ 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 KiföG M-V) als auch die Satzungsregelungen (§ 4 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin) konkretisieren den Begriff der „sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten“ und lassen zudem Raum für Einzelfallentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

